

Merkblatt zum Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten (Seminar-, Bachelor, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen)

(Stand: Oktober 2024)

I. Hinweise zur Gestaltung der Arbeiten

1. Aufbau

Jede Arbeit gliedert sich in Einleitung, Hauptteil und Schluss.

Die **Einleitung** dient der Einführung in das in der Arbeit behandelte Problem und der Hervorhebung der politischen, aber auch rechtlichen Relevanz des Themas (zB Einfluss auf andere Rechtsgebiete, grds. Bedeutung). Sie soll außerdem den Untersuchungsgegenstand definieren, dh klarstellen, welche Forschungsfragen die Arbeit beantworten will und wie dabei vorgegangen wird und welche Fragen nicht untersucht werden, weil das über das Thema der Arbeit hinausgehen würde.

Der **Hauptteil** umfasst eine Auseinandersetzung mit der Themenstellung und die Beantwortung der Forschungsfrage(n).

Im **Schluss** soll das Ergebnis bzw die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst werden. Im Schluss sollen keine neuen Argumente angeführt werden. Daneben bietet sich der Schlussteil für einen Ausblick in die Zukunft oder für rechtspolitische Erwägungen an. Die Forschungsfrage(n) zieht(en) sich als roter Faden durch die gesamte Arbeit.

2. Äußere Form

Auf dem **Deckblatt** der wissenschaftlichen Arbeit befinden sich folgende Angaben: Vorname und Name des Verfassers, Matrikelnummer und Semesteranschrift. Ferner der Name des Professors, das Monat und das bearbeitete Thema.

Dem Deckblatt folgen **die Gliederung** und das **Literaturverzeichnis**. Letzteres kann aber auch zum Schluss der Arbeit angehängt werden. Optional kann ein Vorwort bzw. eine Danksagung der Arbeit vorangestellt werden.

Bei Dissertationen und Diplomarbeiten ist jedenfalls eine **Eidesstattliche Erklärung** (<https://www.uibk.ac.at/studium/angebot/d-rechtswissenschaften/index.html.de>) notwendig.

Ein eigenes **Abkürzungsverzeichnis** ist bei Seminararbeiten (nicht hingegen bei Diplomarbeiten und Dissertationen!) überflüssig, soweit die gängigen Abkürzungen verwendet werden (siehe unten Ziff. 5 c) zu finden sind.

Möglich ist auch ein eigenständiges **Entscheidungsverzeichnis** zur Dokumentation der verwendeten Rechtsprechung. Dies bietet sich insbesondere an, wenn die Arbeit eine intensive Rechtsprechungsanalyse beinhaltet und ein gesondertes Verzeichnis dem Leser nutzt. Gleiches gilt für ein gesondertes **Dokumentenverzeichnis**, beispielsweise für Dokumente der Europäischen Kommission oder völkerrechtliche Resolutionen.

Der **Fließtext** wird mit einer gut lesbaren Schrifttype (Times New Roman, Aerial o.ä.) geschrieben, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, links 3,5-4cm Rand, Blocksatz.

Der **Umfang der Arbeit** hängt davon ab, wieviel Raum für die umfassende Erörterung der behandelten Forschungsfragen benötigt wird. Seminararbeiten umfassen 15–25, Bachelorarbeiten 30–55, Diplomarbeiten 60–100 und Dissertationen 120–300 Seiten.

3. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält eine Zusammenstellung der verwendeten Literatur. Es hat die in der Arbeit zitierte Literatur vollständig aufzuführen. Gesetzessammlungen und Gesetzgebungsmaterialien sowie Entscheidungen oder Entscheidungssammlungen werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

Die Bedeutung des Literaturverzeichnisses ist nicht zu unterschätzen. Insbesondere ist auf eine **einheitliche** Gestaltung zu achten. Es ist stets die neueste Lehrbuch- und Kommentaraufgabe zu verwenden.

Die Verfasser, mit Vornamen oder zumindest Abkürzung des Vornamens, sind nach Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge und ohne akademische Grade zu nennen. Einzelne Einträge werden mittels eines Absatzes getrennt. Autoren und Herausgeber werden kursiv gesetzt.

Bei Büchern sind Verfassername, Titel, Jahr, gegebenenfalls Band und Auflage anzugeben sowie der Erscheinungsort zu nennen. Mehrere Verfasseramen bei einem Werk verbindet man mit einem Schrägstrich.

Beispiele:

Bach, Albert, Direkte Wirkung von EG-Richtlinien, JZ 1990, 1108 ff

Bernhardt, Rudolf, Quellen des Gemeinschaftsrechts: Die „Verfassung“ der Gemeinschaft, in Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg), Dreißig Jahre Gemeinschaftsrecht, Luxemburg 1983, 77 ff (zitiert: *Bernhardt*, Quellen des Gemeinschaftsrechts)

Bernhardt, Rudolf, Zur Auslegung des europäischen Gemeinschaftsrechts, in Grewe, Wilhelm G. u.a. (Hrsg), Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit - Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Kutscher, Baden-Baden 1981, 17 ff (zitiert: *Bernhardt*, FS Kutscher)

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Kommentar, Loseblatt, 3 Bände, 67. Aufl München 2019 (zitiert: *GHN-Bearbeiter*)

Schroeder, Werner, Grundkurs Europarecht, 6. Aufl München 2019

4. Gliederung

Der Arbeit wird eine Gliederung bzw. ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Die Gliederung muss wie die gesamte Arbeit einer inneren Logik folgen, die aus der Gliederung selbst, und nicht erst durch Lektüre der Arbeit erschließt. Jede Gliederungsstufe muss zumindest zwei Gliederungspunkte aufweisen ("Wer A sagt, muss auch B sagen"). Auf derselben Gliederungsebene sollten nur Fragen abgehandelt werden, die auch gleichrangig sind. Für die Überschriften sollten knappe und aussagekräftige Formulierungen verwendet werden. Die Gliederungsüberschriften müssen mit den im Text verwendeten Überschriften übereinstimmen. Zu jedem Gliederungspunkt wird die Seite angegeben, die der Behandlung im Text entspricht. Die einzelnen Abschnitte der Gliederung sind im Text durch Ziffern, Buchstaben und Überschriften kenntlich zu machen (insbes. A, I, 1, a, aa, (1), (a)).

5. Zitate

a. Grundlegendes

Die **Zitierweise** erfolgt mittels fortlaufender **Fußnoten**. Fußnoten ermöglichen es dem Leser, das Zitat nachzuprüfen oder dem zitierten Gedanken in der Originalquelle nachzugehen.

Es sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu befolgen, nach denen **Plagiate** verboten sind.¹ Bei der Zitierung muss unter allen Umständen dem **Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit** entsprochen werden.

Jeder **fremde Gedanke muss mit einer Quelle versehen** werden, bloße Umformulierung genügt nicht. Durch Zitat und Angabe der Fundstelle in einer Fußnote gibt der Autor zu erkennen, in welcher Weise er sich mit fremden Texten und Gedanken auseinandergesetzt hat. Fußnoten dienen als Nachweis der verwendeten Quellen und des Meinungsstands. Zwingende, eindeutige und unbestrittene gesetzliche Aussagen dürfen

¹ Beachte die Hinweise zur *Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* der Universität Innsbruck (<https://www.uibk.ac.at/rektorenteam/forschung/regeln.html>). Weiterführend sind die „*Empfehlungen des deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte*“.

nicht durch eine Fußnote untermauert werden, sondern lediglich durch Verweis auf das Gesetz.²

Wörtliche Zitate (direkte Zitate) aus anderen Quellen müssen durch Anführungszeichen kenntlich gemacht werden. Sie sind angebracht, wenn es gerade auf die Formulierung der verwendeten Quelle ankommt. Ansonsten genügt eine sinngemäße und zusammenfassende Wiedergabe (indirektes Zitat) mit Quellenangabe in der Fußnote. Eine Übersetzung stellt immer ein indirektes Zitat dar.

Es wird immer **unmittelbar zitiert**, was bedeutet, dass derjenige genannt werden muss, der den Gedanken oder die Theorie, die in der Arbeit diskutiert wird, geprägt hat. Insbesondere wenn es um Fragestellungen geht, die für das untersuchte wissenschaftliche Problem zentral sind, sollten die diskutierten Gedanken oder Theorien bis zu ihrem Urheber oder bei Rechtsprechung bis zur Leitentscheidung zurück verfolgt, und sich nicht mit einem Zitat der hM begnügt werden. **Blinde Zitate sind zu unterlassen** und nur zulässig, wenn die Originalquelle nicht zugänglich ist und alle Beschaffungsmöglichkeiten (etwa auch über Fernleihe) erfolglos geblieben sind. Eine derartige Vorgehensweise wird dann zu Beginn der Fußnote mit „zitiert nach“ gekennzeichnet.

Zitierfähig sind Quellen, die den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Arbeit genügen. Eine Internetquelle ist zitierfähig, wenn sie diesen Ansprüchen genügt und einer Institution oder einem Einzelautor zuordenbar ist sowie eine zitierfähige Form hat. Zeitungen sind nur ausnahmsweise zitierfähig, wenn keine wissenschaftliche Quelle existiert, um einen Umstand oder eine Meinung zu belegen.

Das Zitat hat **möglichst genau** zu erfolgen, pauschale Zitate sind nicht zulässig. Es ist nach Seiten zu zitieren. Verwendet die zitierte Quelle Randnummern, ist nach Randnummern zu zitieren.

b. Formales

Die Fußnote wird immer nach dem Satzzeichen gesetzt. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben (außer bei „von“ als Namensbestandteil) und endet mit einem Punkt. Fußnoten haben die gleiche Schriftart wie der Fließtext und sind im Blocksatz und einfachem Zeilenabstand formatiert. Mehrere Quellen in einer Fußnote werden mit Semikolon getrennt, Autoren, Eigennamen und Kommentatoren sind kursiv. Akademische Grade werden nicht genannt.

c. Zitierstil

Hinsichtlich des Zitierstils gilt das **Gebot der Einheitlichkeit!** Es muss sich zu Beginn einer Arbeit auf einen Zitierstil festgelegt werden, welcher sodann **konsequent** eingehalten wird. Empfohlen wird eine Zitierweise nach **leg cit** (*Keiler/Bezemek*, leg cit, 3. Aufl 2014), **AZR** (*Dax/Hopf*, AZR, 8. Aufl 2019) oder nach dem **RIDA-Zitiermaster**

² Bspw. unterbleibt eine Fußnote bei dem Satz: „Nach Art 288 Abs 2 S 1 AEUV haben Verordnungen allgemeine Geltung“.

(<http://www.ridaonline.at/Zitiermaster/>). Andere Zitiersysteme werden jedoch nicht ausgeschlossen, sofern diese konsequent verwendet werden.

Für Dissertationen und auch Diplomarbeiten, bei denen umfangreiche Literatur verwendet wird, kann ein **Zitierprogramm** wie beispielsweise *Citavi* hilfreich sein. Bei Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist zu überlegen, ob es lohnt, ein solches Programm zu nutzen, da es zunächst einen gewissen Aufwand erfordert. Sprechen Sie eine dennoch gewünschte Nutzung mit dem Betreuer ab.

6. Stil

Guter Stil ist nicht nur eine Frage des persönlichen Geschmacks. Ein Text zeichnet sich durch gelungenen Stil aus, wenn es dem Leser so leicht und angenehm wie möglich gemacht wird, dem Gedankengang des Autors zu folgen. Eine präzise Sprache mit kurzen, verständlichen Sätzen mit wenigen Substantiven und vielen Verben steigern das Lesevergnügen und damit den Wert der Arbeit für andere.

Um die Leserlichkeit der Arbeit noch weiter zu garantieren, sollte auf Einheitlichkeit, bspw. bei Schreibweisen oder Abkürzungen, geachtet werden.

7. Hinweis zur inhaltlichen Gestaltung

Die Anfertigung einer europa- oder völkerrechtlichen Arbeit wirft besondere Probleme auf. So gestaltet sich die Literaturrecherche aus mehreren Gründen schwieriger als in anderen Rechtsgebieten. Einerseits besteht die Notwendigkeit, internationale Literatur zu berücksichtigen, andererseits zwingt die Dynamik des Integrationsprozesses die Bearbeiter, die Aktualität der gefundenen Literatur ständig zu überprüfen.

a) Vom Allgemeinen zum Speziellen

Auch wenn die Themen der Arbeiten z.T. speziell sein mögen, sollte man sich zunächst an Hand allgemeiner Lehrbücher und Kommentare mit der Grundstruktur des Problems und seinem juristischen und institutionellen Umfeld beschäftigen. Eine Arbeit sollte mit einem Blick in den Kommentar (*Grabitz/Hilf/Nettesheim, von der Groeben/Schwarze/Hatje, Streinz, Schwarze, Callies/Ruffert* etc.) oder Lehrbuch (Schroeder, v. Arnould, Reinisch) beginnen. Handbücher wie die Enzyklopädie Europarecht-Band 1-12 sind auch sehr hilfreich. Erst dann sollte zu Spezialaufsätzen gegriffen werden.

b) Problemfeld abgrenzen

Es ist ratsam, die Begriffe zunächst zu definieren, bevor mit ihnen gearbeitet wird. Das Thema sollte genau ein- und von ähnlichen Fragen, die zwar mit dem Thema zusammenhängen, aber hier nicht relevant sind, abgegrenzt werden. Im Zweifel lieber Rücksprache halten.

c) EuGH- und IGH-Rechtsprechung berücksichtigen

Europarecht und Völkerrecht sind stark durch die Rechtsprechung der EuGH und des IGH geprägtes case-law. Aufsätze können nicht die Konsultation der einschlägigen Urteile ersetzen. Weil die EGH-Urteile selbst meist recht knapp gehalten sind, sollte man auch einen Blick in die Schlussanträge der Generalanwälte werfen, die sich eingehend mit den jeweiligen Problemen auseinandersetzen und auch Literaturhinweise enthalten.

d) Ausländische Literatur berücksichtigen

Es ist ratsam, sich nicht auf die deutschsprachige Literatur zum Thema zu beschränken. In anderen Staaten werden bestimmte europa- oder völkerrechtliche Themen intensiver oder unter anderen Vorzeichen diskutiert als in Österreich oder in Deutschland. Die Internationalität ist das Kennzeichen des Europarechts, weshalb ein Blick in die wichtigsten ausländischen Lehrbücher, Kommentare und Zeitschriften wertvolle Anregungen liefert.

II. Literaturrecherche

1. Allgemeine Recherchetipps

Eine Arbeit sollte mit einem Blick in einen Kommentar, ein Handbuch und/oder Lehrbuch beginnen. Hat man eine Vorstellung vom zu bearbeitenden Thema, gilt es, die einschlägigen Dokumente der Organe (Rechtsakte, Urteile, Empfehlungen, Stellungnahmen) und die dazugehörige wissenschaftliche Literatur zu finden.

Das Europarecht ist ein Querschnittsthema, weshalb die einschlägige Literatur oft über die verschiedensten Zeitschriften verstreut ist. Interessant sind z.B. auch verwaltungsrechtliche Zeitungen wie ZÖR oder allgemeine Zeitschriften wie die JBl., JRP, ÖJZ oder ecolex oder in Deutschland die NJW oder JZ. Zudem liegen aktuelle Dokumente oft noch nicht in gedruckter Form vor, weshalb jede Literaturrecherche heute am Internet beginnen sollte. Auch das Völkerrecht hat Bezüge zu vielen anderen Rechtsgebieten (Verfassungsrecht, Wirtschaftsrecht etc.). Deshalb können auch hier in „völkerrechtsfremden“ Zeitschriften Publikationen gefunden werden.

Wichtige Links:

Allgemeine Literaturrecherche (Zugriff teilweise nur über das Universitätsnetz oder den [VPN-Dienst](#) der Universität):

- [Universitäts- und Landesbibliothek \(ULB\)](#)
- [Österreichischer Bibliothekverbund](#)
- [Datenbank-Infosystem \(DBIS\)](#)
- [Elektronischen Zeitschriftenbibliothek der ULB](#)

- [Max Planck Encyclopedia of Public International Law](#)
- Kuselit-Recherche: <http://www.mein-bibliothek.de/kuselit-ip/fundstellen.asp> Zugang nur im Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät inkl. UB; geeignet für die Suche von *Aufsätzen*).

Offizielle Seiten der EU:

- [Website der Europäischen Union](#)
- [EUR-Lex. Der Zugang zum EU-Recht](#) ((beinhaltet Zugang zum EU-Recht, welche die gesamten Dokumente, Rechtsakte, Urteile, usw. der EG/EU beinhaltet; ist frei zugänglich)
- [Curia – Der Gerichtshof der Europäischen Union](#)

Vertragstexte (Völkerrecht):

- Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)
<https://www.ris.bka.gv.at/default.aspx> und Rechtsdatenbank (RDB):
<https://rdb.manz.at/home>
- United Nations Treaty Collection
https://treaties.un.org/pages/AdvanceSearch.aspx?tab=UNTS&clang=_en
- [Geneva Conventions of 1949 and Additional Protocols with Commentaries, International Committee of the Red Cross \(ICRC\)](#)
<https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/vwTreaties1949.xsp>

Internationale Organisationen:

- International Law Commission
<http://legal.un.org/ilc/>
- United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL)
<https://uncitral.un.org/>
- United Nations UNCTAD, Investment Policy Hub
<https://investmentpolicyhubold.unctad.org/>
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)
<https://www.unhcr.org/>
- United Nations Human Rights Council
<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/chr/pages/commissiononhumanrights.aspx>
- World Trade Organization (WTO)
<https://www.wto.org/>

Internationale Gerichte und Schiedsgerichte:

- Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)
https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/
- European Court of Human Rights, HUDOC
[https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22documentcollectionid%22:\[%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22documentcollectionid%22:[%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22]})
- International Court of Justice
<https://www.icj-cij.org/en/court>
- International Criminal Court
<https://www.icc-cpi.int/>
- International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID)
<https://icsid.worldbank.org/en/>
- Permanent Court of Arbitration
<https://pca-cpa.org/en/cases/>

Zeitschriften Internationales Recht:

- American Journal of International Law (AJIL)
<https://www.cambridge.org/core/journals/american-journal-of-international-law>
- European Journal of International Law (EJIL)
<http://www.ejil.org/archives.php>
- Zeitschrift für ausländisches Recht und Völkerrecht (ZAÖRV)
<http://www.zaoerv.de/>
- Zeitschrift für öffentliches Recht (ZÖR)
<https://link.springer.com/journal/708>
- Yale Journal of International Law (YJIL)
<http://www.yjil.yale.edu/>

Zeitschriften Europarecht:

- Europarecht (EuR)
<https://www.nomos-elibrary.de/zeitschrift/0531-2485>
- Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)
<https://rsw.beck.de/cms/main?site=EuZW>
- European Constitutional Law Review (EuConst)
<https://www.cambridge.org/core/journals/european-constitutional-law-review/latest-issue>
- European Law Journal (ELJ)
<https://onlinelibrary.wiley.com/journal/14680386>
- Yearbook of European Law (YEL)
<https://academic.oup.com/yel/issue>

Eine ausführliche Linkliste befindet sich auf unserer Homepage (abrufbar unter https://www.uibk.ac.at/europarecht/bibliotheken/downloads/20190611_linkliste_institut-fuer-europarecht-und-voelkerrecht.pdf)

2. Suche nach EU-Dokumenten

a) Rechtsakte

Es gibt verschiedene Arten relevanter EU-Dokumente, die sich insbesondere im Amtsblatt der EG finden. Dabei sind in Zweifelsfällen auch verschiedensprachige Versionen zu berücksichtigen, weil sich diese inhaltlich unterscheiden können. In Teil L finden sich alle Rechtsakte, im Teil C sonstige Mitteilungen der Organe. Die Amtsblätter werden fortlaufend nummeriert, ABl. 1999, Nr. L 92, S. 12 ff. meint also das zweiundneunzigste Amtsblatt der Serie L des Jahres 1999. Zu finden sind sie im EDZ und mittlerweile vor allem online.

b) Urteile

Die Urteile des EuGH sind seit 1997 im Internet im Volltext mit einer Suchfunktion abrufbar. In gedruckter Form sind sie im EDZ einsehbar.

c) Parlamentsdokumente

Stößt man auf Hinweise auf "A2,A3,A4, B4" oder "C4 Dokumente", so handelt es sich um Berichte bzw. Sitzungsprotokolle des Parlaments. Man kann sie über die Suchmaschine auf der Homepage des Parlaments suchen.

d) Sonstige Beschaffungswege

Gute Informationen zu aktuellen Themen gibt es auch auf den Homepages der jeweiligen Ratspräsidentschaft, des Rates selbst, den Generaldirektionen der Kommission.

3) Grundlegende europarechtliche Literatur

a) Kommentare / Handbücher

aa) Deutsch

Die vier umfangreicheren Standardwerke:

Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Loseblattsammlung

von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht: Vertrag über die Europäische Union - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

Dauses/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Loseblatt

Jaeger/Stöger, Kommentar zu EUV und AEUV, Loseblatt

Kleinere Handkommentare:

Streinz, EUV/AEUV,

Calliess/Ruffert, EUV/AEUV,

Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV,

Hailbronner/Wilms, Recht der Europäischen Union, Loseblatt

Schwarze, EU-Kommentar,

bb) Französisch

Mégret/Waelbroeck u.a., Le droit de la communauté économique européenne (Mehrbändiges Standardwerk)

Constantinesco/Kovar/Simon, Traité sur l'Union Européenne (kurzer EU-Kommentar)

cc) Englisch

Smit/Herzog, The law of the European Union (englisches Standardwerk – Loseblatt)

b) Lehrbücher

aa) Deutsch

Bieber/Epiney/Haag, Die Europäische Union,

Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht,

Ipsen, H. P., Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972 (Grundlagenwerk)

Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht - Ein Studienbuch

Schroeder, Grundkurs Europarecht,
Streinz, Europarecht,

bb) Englisch

Barnard/Peers, European Union Law,
Craig/de Búrca, EU Law: Text, Cases, and Materials,
Weatherill/Beaumont, EU Law,

cc) Französisch

Gautron, Droit Européen,
Louis, J.-V., L'ordre juridique communautaire
Simon, D., Le système juridique communautaire,

c) Zeitschriften

aa) Deutsch

EuZW, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EuR, Europarecht
RIW, Recht der Internationalen Wirtschaft
EWS, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EuGRZ, Europäische Grundrechts-Zeitschrift
Integration
Europablätter
ZÖR, Zeitschrift für Öffentliches Recht
ZAÖRV, Zeitschrift für ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht
DVBl, Deutsches Verwaltungsblatt
DÖV, Die öffentliche Verwaltung
JBl., Juristische Blätter
ecolex, Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
JZ, Juristenzeitung
NJW
NVwZ, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

JöR, Jahrbuch des öffentlichen Rechts

ÄöR, Archiv des öffentlichen Rechts

bb) Englisch

CMLR, Common Market Law Review

ELR, European Law Review

cc) Französisch

RTDE, Revue trimestelle de droit européen

CDE, Cahiers de droit européen,

dd) Italienisch

RDE, Rivista di diritto europeo

Diritto Comunitario e degli Scambi Internazionali

Il Diritto dell' Unione Europea

Rivista Italiana di Diritto Pubblico Comunitario

4. Grundlegende völkerrechtliche Literatur:

a) Kommentare/Handbücher/Lehrbücher

aa) Deutsch

von Arnould, Völkerrecht, 4. Aufl 2019

Doehring, Völkerrecht, 2. Aufl 2004

Fischer/Köck, Allgemeines Völkerrecht, 7. Aufl 2007

Herdegen, Völkerrecht, 18. Aufl 2019

Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl 2018

Reinisch (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Text- und Materialenteil, 5. Aufl 2013

Seidl-Hohenveldern/Loibl, Das Recht der internationalen Organisationen einschließlich der supranationalen Gemeinschaften. 7. Aufl 2000

Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl 2010
Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl 2019

bb) Englisch

Brownlie, Principles of Public International Law, 8. Aufl 2012
Cassese, International Law, 2. Aufl 2004
Chen, An Introduction to Contemporary International Law, 3. Aufl 2015
O'Brien, International Law, 2001
Simma, The Charter of the United Nations, 3. Aufl, 2012

cc) Französisch

Dupuy, Droit international public, 12. Aufl 2014
Nguyen Quoc Dinh, Droit international public, 8. Aufl 2009

dd) Spanisch

Diez de Velasco, Instituciones de Derecho Internacional Público, 18. Aufl 2013
Remiro Brotóns et al., Derecho internacional, 1997

ee) Italienisch

Conforti, Diritto Internazionale, 10. Aufl 2014

b) Zeitschriften der Völkerrechtsbibliothek

American Journal of International Law
American Society of Intl. Law/Proceedings
Anuario de Derecho Internacional
Annals of Intl. Studies
Annuaire Commission de Droit International
Annuaire de l'institut de Droit International
Annuaire de l'Association des Auditeurs et Anciens Auditeurs de l'Academie de Droit International
Annuaire Francais de Droit International

Archiv der Gegenwart
Archiv des Völkerrechts
Außenpolitischer Bericht
Außenwirtschaft
Australian International Law Journal
Australian Year Book of Intl. Law
Austrian Review of International and European Law
Berichte der Deutschen Gesellschaft f. Völkerrecht
Boston College Intl. and Comparative Law Review
Boston College Third World Law Journal
Boston University International Law Journal
British Year Book of Intl. Law
Brooklyn Journal of International Law
Bulletin of Legal Developments
CA Quarterly
Canadian Year Book of Intl. Law
Columbia Journal of Transnational Law
The Comparative and Intl. Law Journal of South Africa
Comunicazioni e Studi
La Comunità Internazionale
Cornell International Law Journal
Dickinson Journal of International Law
Diritto Internazionale
La Documentation Internationale
Der Donauraum
European Journal of International Law/ Journal européen de droit international
Florida Journal of International Law
The George Washington Journal of International Law and Economics
German Year Book of Intl. Law
Harvard International Law Journal
Hastings International and Comparative Law Review
Human Rights Law Journal
Indian Journal of International Law
Informationen über Multinationale Konzerne
Integración latinoamericana
International Affairs

International and Comparative Law Quarterly
International Center for Settlement of Investment Disputes Review – Foreign Investment
Law Journal Review
International Law Practicum
International Legal Materials
International Organization
Internationales Recht und Diplomatie
Italian Yearbook
Jahrbuch der Diplomatischen Akademie
Jahrbuch des öffentlichen Rechts
Jahrbuch des Völkerrechts
Jahrbuch für internationales Recht
Japanese Annual of Intl. Law
Journal du Droit International
Journal für Entwicklungspolitik
Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
Leiden Journal of International Law
Maryland Journal of Intl. Law and Trade
Michigan Journal of International Law
Modern World
The Nation
Netherlands International Law Review
Netherlands Yearbook of Intl. Law
New York International Law Review
New York Law School Journal of International and Comparative Law
New York University Journal of International Law and Politics
Newsletter
Nordic Journal of International Law
North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
Österreichische Militärische Zeitschrift
Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik
Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Österreichisches Jahrbuch
Österreichisches Jahrbuch für Int. Politik
Österreichisches Jahrbuch für Politik

Polish Yearbook of Intl. Law
Politische Studien
Public International Law
Quaderni regionali
Recht der Internationalen Wirtschaft
Recueil des Cours
Le Regioni
Regioni Alto Adige/ Region Trentino-Südtirol
Regioni e Governo locale
Review of Contemporary Law
Revista de Ciencia y Tecnica Juridicas
Revista española de derecho internacional
Revue belge de droit international
Revue de droit de l'homme/ Human Rights Journal
Revue Générale de Droit International Public
Revue Hellenique de Droit International
Revue Internationale Francaise de Droit des Gens
Rivista di Diritto Internazionale
Rivista internazionale dei diritti dell'uomo
Schweizerische Zeitschrift für internationale und europäisches Recht/ Revue suisse de droit international et de droit européen
Schweizerisches Jahrbuch für Int. Recht
Stanford Journal of International Law
Texas International Law Journal
University of Pennsylvania Journal of International Economic Law (Journal of International Economic Law)
Vanderbilt Journal of Transnational Law
Verfassung und Recht in Übersee/Law and Politics in Africa, Asia and Latin America
Virginia Journal of International Law
Wirtschafts- und Sozialpolitische Zeitschrift des Inst. für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der AK und des BFI für OÖ
Wirtschaftspolitische Blätter
Wisconsin International Law Journal
The Yale Journal of International Law

Yearbook of the European Convention on Human Rights/ Annuaire de la Convention Europeenne des Droits de L'Homme

Yearbook of World Affairs

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht/Heidelberg Journal of International Law

Zeitschrift für öffentliches Recht/ Austrian Journal of Public and International Law

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht

Zudem finden sich in der Völkerrechtsbibliothek auch noch südamerikanische Zeitschriften.

III. Organisatorisches

1. DiplomandInnen- und DissertantInnenseminar:

Die Teilnahme an diesem jeweils am Ende des Semesters als Blocklehrveranstaltung stattfindenden Seminars wird DiplomandInnen und DissertantInnen empfohlen.

Darüber hinaus wird an unserem Institut die Lehrveranstaltung zu „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens für Studierende des Wirtschaftsrechts sowie des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften“ angeboten, welche besucht werden muss.

2. Betreuung

Bei Zweifeln grundlegender Art sollte ein Assistent oder gegebenenfalls Prof. Schroeder kontaktiert werden. Nicht einfach "weiterwursteln".

3. Erreichbarkeit

Sprechstunde Prof. Schroeder: nach telefonischer Vereinbarung mit dem Sekretariat (0512/507-81400, europarecht@uibk.ac.at)

Für weitere Fragen stehen auch die Assistenten zur Verfügung:

Mag. Alice Falkner (DW 81441)

Mag. Nadine Hagen (DW 81407)

Mag. Anna Illmer (DW 81405)

Mag. Leo Reider, (DW 81410)

Mag. Paula Walther (DW 81406)

Sprechzeiten nur nach vorheriger Vereinbarung!